

Satzung des Tanzclubs Rot-Weiß in Soltau

Beschlissen bei der Mitgliederversammlung am 12.03.73 in Soltau,
zuletzt geändert bei der Mitgliederversammlung am 31.03.08 in Ilhorn.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tanzclub Rot-Weiß Soltau e.V.“ und hat seinen Sitz in Soltau.
Er ist am 21. Januar 1970 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Soltau eingetragen worden.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Soltau.
3. Der Verein ist Mitglied des
 - a) Deutschen Tanzsportverbandes (DTV),
 - b) Niedersächsischen Tanzsportverbandes (NTV),
 - c) Kreissportbundes im Landessportbund Niedersachsen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Amateurtanzsports als Leibesübung für alle Altersstufen sowie die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb auf Tanzturnieren.
2. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.
2. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Niedersächsischen Tanzsportverbandes, des Kreissportbundes oder eines anderen Verbandes oder einer anderen Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4

Mitglieder

Der Verein führt als Mitglieder

- a) Erwachsene,
- b) Jugendliche,
- c) Ehrenmitglieder.

Bei nicht aktiver Teilnahme am Tanztraining kann ein ermäßigter Beitrag beantragt werden.

§ 5

Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, wobei Minderjährige einer Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine evtl. Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung, es besteht kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand des Vereins erfolgen. Die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Kalendervierteljahr werden durch das Ausscheiden nicht berührt.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf keines schriftlich begründeten Antrages, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als 3 Monate im Verzug ist und auch nach Mahnung durch eingeschriebenen Brief innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Jugendversammlung.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Stimmübertragung eines Mitgliedes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres – bis spätestens zum 31. März – zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder, entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung, einzuberufen.

4. Der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer zu geben und der Haushaltsplan vorzulegen. Sie hat
 - a) bei Neuwahlen über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
 - b) den Haushaltsplan für das kommende Jahr festzulegen,
 - c) die Mitgliederbeiträge festzusetzen und
 - d) die Wahl der Vorstandsmitglieder – ausgenommen den Jugendwart – vorzunehmen.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltung und ungültige abgegebenen Stimmen bleiben außer Betracht.
6. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem zweiten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftwart und dem Sportwart. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden auf zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
2. Vorstandsmitglied kann jedes Vereinsmitglied werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat. Jugendwart, Clubtrainer und Ehrenvorsitzender gehören dem Vorstand beratend an.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte, berichtet der Mitgliederversammlung, unterbreitet ihr den Haushaltsplan und leitet die Mitgliederversammlung.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende – im Behinderungsfalle, der nicht nachgewiesen werden muss, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart an dessen Stelle im Behinderungsfalle, der ebenfalls nicht nachgewiesen werden braucht, der Schriftwart tritt.
5. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
6. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
7. Der Vorstand beschließt verbindlich mit einer Stimmzahl von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern.

§ 9

Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst alle Mitglieder der Jugendgruppe im Verein. Zur Jugendgruppe gehören alle Mitglieder im Alter unter 18 Jahren. Die Jugendversammlung tritt nur zusammen, wenn mindestens fünf Jugendliche dem Verein als Mitglieder angehören.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist vom Jugendwart entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Jugendgruppe entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer Jugendversammlung einzuberufen.

4. Die Jugendversammlung, die vom Jugendwart geleitet wird, wählt den Jugendwart. Er gehört damit dem Vorstand an.
5. Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend den Bestimmungen des § 7, Ziffer 5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

§ 10

Beiträge

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung festgelegt wird.
2. Für folgende Gruppen werden Beiträge festgelegt:
 - a) Erwachsene,
 - b) Jugendliche und Mitglieder unter 21 Jahren,
 - c) Mitglieder ohne aktive Teilnahme am Tanztraining

§ 11

Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer. Diese haben die Kasse des Vereins zum Jahresabschluss zu prüfen und berichten der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 12

Verbindlichkeiten von Ordnungen des Deutschen Tanzsportverbandes

1. Für Mitglieder des Vereins sind die
 - a) Turnier- und Sportordnung des Deutschen Tanzsportverbandes
 - b) Schiedsordnung des Deutschen Tanzsportverbandesin ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar verbindlich.
2. Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 13

Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins dem Niedersächsischen Tanzsportverband zu, der es ausschließlich für die Förderung des Tanzsportes zu verwenden hat.